

# Geldgeschäfte an Schulen

**Beitrag von „Seph“ vom 22. Januar 2024 19:36**

Rein rechtlich könnte die Lösung eigentlich ziemlich einfach sein:

Zitat von §669 BGB

Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen Vorschuss zu leisten.

Insofern würde das von [O. Meier](#) vorgeschlagene zweischrittige Verfahren durchaus denkbar sein, probiert habe ich das offen gestanden aber noch nicht. Ich bin mir vergleichsweise sicher, dass dann die Dienstreise nicht genehmigt wird 😊